

RS Vwgh 1995/5/30 93/13/0217

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §161 Abs1;

FinStrG §161 Abs3;

Rechtssatz

Unterstellt die Finanzstrafbehörde zweiter Instanz das bereits von der ersten Instanz inkriminierte Verhalten des Beschuldigten einer anderen - mit niedrigerer Strafe bedrohten - Tatbestand, so bleibt eine derartige andere rechtliche Beurteilung im Rahmen der der Rechtsmittelbehörde zustehenden Abänderungsbefugnis, sodaß von einer Auswechslung der Tat keine Rede sein kann (Hinweis E 21.9.1982, 81/14/0062, VwSlg 5707 F/1982).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993130217.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at